

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB
Ihr Umzugsplaner- AP UG (haftungsbeschränkt),
Geschäftsführerin Jana Wohlbold

Der durchführende Frachtführer von **Ihr Umzugsplaner-AP UG (haftungsbeschränkt)**

im Folgenden „AN“ (Auftragnehmer) genannt

(mit im Anhang befindlichen wichtigen Informationen zur Haftung einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gem. § 451g HGB).

Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde, arbeiten die mit **Ihr Umzugsplaner-AP UG (haftungsbeschränkt)** kooperierenden Frachtführer ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Bedingungen.

1. Allgemein

- 1.1. Der AN führt Transporte / Umzüge aller Art durch, vermittelt solche sowie u.a. Arbeiter, Fahrzeuge, Umzugsmaterial und weitere Dienstleistungen (beispielsweise Handwerksleistungen), welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Umzug, egal welcher Art stehen. Überdies leistet der AN Hilfe zum Selbstumzug. Der AN kann einen weiteren Frachtführer bzw. Fahrzeuge einer Fremdfirma zur Durchführung eines Auftrages heranziehen.
- 1.2. Das durch den AN schriftlich erteilte Kostenangebot gilt als durch den AG angenommen, sofern eine schriftliche Annahmeerklärung durch den AG erfolgt und/oder dieses mit Unterschrift des Kostenangebots / der Auftragsbestätigung bestätigt wird.
- 1.3. Der AN führt unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes durch. Wird der Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch den AG erweitert, so ist dies zusätzlich zu vergüten. Ebenso zusätzlich zu vergüten sind bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen,
- 1.4. Der Auftrag darf auch im Sammeltransport (z. Bsp. Beiladung) durchgeführt werden.
- 1.5. Sofern der AG oder Dritte im Fahrzeug mitfährt, ohne dass dies besonders vergütet wird (Gefälligkeit), haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Eine Versicherung für Insassen besteht definitiv nicht.
- 1.6. Trinkgelder sind mit der Rechnung des AN nicht verrechenbar.
- 1.7. Der AN führt keine Elektro- u. Sanitär- und Schreinerarbeiten durch. Sanitär- und Elektroarbeiten nur bis zur Quelle und nur, wenn Material, Leitungen und Dichtungen vorhanden und ohne jegliche Haftung. Es werden seitens des AN keine Umbauarbeiten an Möbeln vorgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.
- 1.8. Für ein Verschulden bei der Auswahl von auf Wunsch des AG zusätzlich zu vermittelnden Handwerkern, haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Bestellung des Akquisiteurs

- 2.1. Der AN führt auf Wunsch des evtl. zukünftigen AG persönlich Besichtigungstermine zur Bestimmung des Umzugsguts sowie zur Erstellung eines Kostenangebotes zur Festpreisgarantie, vor Ort durch. Dieser Termin wird telefonisch vereinbart sowie per Email seitens des AN bestätigt. Der Besichtigungstermin ist für den AG kostenfrei. Sofern der vereinbarte Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist dieser seitens des evtl. AG telefonisch oder per Email rechtzeitig zu stornieren bzw. der Wunsch der Terminverschiebung anzuzeigen. Sofern der vereinbarte Termin seitens des evtl. AG nicht

rechtzeitig abgesagt wird, ist der AN berechtigt, die entstandenen Kosten für An- und Abfahrt in Höhe von EUR 25,00 zzgl. USt zu berechnen.

3. Angebote des AN

3.1. Der AN bietet ausschließlich Pauschalangebot und Festpreisangebote an.

Bei einem Pauschalangebot beinhaltet die Leistung eine fest vereinbarte Anzahl an Arbeitern und Arbeitsstunden innerhalb einem Stadtgebiet sowie eine Stunde für die An- und Abfahrt. Bei Überschreitung / Mehrleistung werden Nachzahlungen fällig. Für jede weitere, begonnene Arbeitsstunde, welche die vereinbarte Gesamtarbeitszeit überschreitet, werden dem AG EUR 25,- brutto pro Arbeiter berechnet, wenn die Überschreitung länger als 20 Minuten dauert. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist jedoch nur möglich, wenn es die aktuelle Auftragslage am Tage der Auftragsdurchführung zulässt. Der AN ist zu einer Verlängerung nicht verpflichtet. Festpreise setzen eine vom AG ausgefüllte und unterschriebene Umzugsdatenliste u./o. eine Besichtigung des Umzugsgutes durch den AN zwingend voraus. Liegt trotz vereinbartem Festpreis am Umzugstag keine korrekte und unterzeichnete Umzugsgutliste des AG vor, ist der AN berechtigt, ersatzweise eine Stundenabrechnung vorzunehmen, sofern die Menge des Umzugsgutes größer ist als vormals angenommen u./o. besichtigt.

3.2. Pauschalangebote bedeuten keine Fertigstellungsgarantie z. Bsp. für einen Umzug, da bei solchen nur eine Stundenvereinbarung geschlossen wird. Es besteht kein Erstattungsanspruch seitens des AG, sofern bei einem Pauschalauftrag der Auftrag schneller als innerhalb der vereinbarten Mindeststundenanzahl seitens des AN erledigt wird.

3.3. Bei Pauschalangeboten berechnet der AN einen Nachzuschlag in Höhe von 50% auf den vertraglich vereinbarten Bruttostundenlohn in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Diese Regelung greift nicht bei Festpreisaufträgen und Nachtfahrten bei Fernumzügen.

3.4. Der AG ist verpflichtet, das schriftliche Angebot des AN hinsichtlich aller getätigten Absprachen zu überprüfen und Abweichungen vom gewünschten Leistungsumfang unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Am Tage der Auftragsdurchführung entstehen für Leistungen, welche nicht in der Leistungsbeschreibung festgehalten wurden, Mehrkosten für deren Durchführung.

3.5. Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung, welche der AG zu vertreten hat, sind gesondert zu vergüten (EUR 25,- brutto pro Arbeiter und angefangene Arbeitsstunde). Bei Pauschalangeboten gilt diese Regelung ebenso und betrifft auch Verzögerungen, auf welche der AN keinen Einfluss hat.

3.6. Der AN behält sich das Recht vor, von der Annahme von Aufträgen abzusehen bzw. seine Erklärung zur Bereitschaft der Durchführung bis 24 Stunden vor vereinbarter Durchführung zurück zu ziehen, wenn ihm die Durchführung unmöglich erscheint, u./o. diese Maßnahme durch innerbetriebliche Maßnahmen begründet, u./o. seitens des AG bis eine Woche vor geplanter Durchführung des Umzugs nicht alle erforderlichen Unterlagen an den AG übergeben wurden.

3.7. Die verbindliche Preisbindung von Angeboten des AN an den AG beträgt 10 Tage. Nach Ablauf dieser Frist ist der AN berechtigt, vom Angebot zurück zu treten oder dem AG ein neues Angebot zu unterbreiten.

3.8. Angebote des AN beziehen sich immer auf eine für einen LKW bis 20 Meter an die Be- u./o. Entladestelle befahrbare Wegstrecke. Sind längere Anlaufwege vorhanden, entstehen Mehrkosten: Pro Mannstunde EUR 25,- brutto für die Zeit des Be- und Entladens. Zeigt der AG keine längeren Anlaufwege schriftlich an, so geht der AN von maximal 20 Metern aus.

3.9. Der AN behält sich das Recht vor, die Beladung zu beenden, sobald das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeuges erreicht wurde.

Der AN setzt ausschließlich für den Möbeltransport geeignete Fahrzeuge und Anhänger ein.

Hat der AG unüblich schweres Umzugsgut, so ist dies vom AN schriftlich anzuzeigen damit andere / weitere Fahrzeuge organisiert werden können. Geschieht dies nicht, ist der AG zur Zahlung des vollständigen Umzugspreises verpflichtet, auch wenn das vereinbarte Umzugsgutvolumen auf Grund zu hohen Gewichts nicht verladen werden konnte.

- 3.10.** Mündlich oder handschriftliche Ergänzungen, Beauftragungen und Bedingungen des AG auf den Angebotspapieren des AN bedürfen generell der schriftlichen Bestätigung des AN, Gleiches gilt auch für den Geschäftsverkehr unter Kaufleuten.
- 3.11.** Der AN betreibt neben Transporten auch eine Vermittlung von solchen. Unterbreitet der AN dem AG ein Angebot auf Basis der Vermittlung des erteilten Auftrages an einen anderen Frachtführer, so entlässt der AG den AN vollständig aus der Haftung. Die alleinige Haftung geht dann auf den durchführenden Frachtführer über. Diese Klausel wird dann wirksam, wenn aus dem Angebot des AN eindeutig hervorgeht, dass dieser den Transport nicht selber durchführen wird, sondern als Vermittler tätig sein wird.

4. Stornierung

Wird der an den AN erteilten Auftrag durch den AG zurückgezogen oder gekündigt, so stehen dem AN die sich aus § 415 HGB entstehenden Rechte zu. Der AN kann insbesondere ein Drittel der vereinbarte Fracht (Fautfracht) ohne den Nachweis ersparter Aufwendungen verlangen, Bei abgeschlossenen Umzugsverträgen gilt der Auftrag als vom AG storniert, wenn der Umzug nach Ablauf von 2 Wochen nach dem vereinbarten bzw. vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird. Dem AN stehen neben der Fautfracht Schadenersatzansprüche zu, sofern dem AN durch die Stornierung / Kündigung ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (z. Bsp. Leerfahrt). Auslagen, welcher der AN auf Grund Beauftragung an Dritte hatte, bleiben hiervon unberührt und sind gesondert zu erstatten. Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an: bis 14 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50 %, 10 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 60 %, bis 7 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 70 %, bis 5 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 80 %, bis 3 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 90% und danach 100 % der vereinbarten Netto- Umzugskostenvergütung (ohne Mehrwertsteuer).

Die oben genannten Stornierungsbedingungen gelten ebenfalls bei zusätzlich zum Umzugsvertrag an den AN erteilten Aufträgen für beispielsweise Handwerksleistungen oder anderweitig angebotene Dienstleistungen / Aufträge, die im Zusammenhang mit dem Umzug beauftragt wurden.

5. Zahlung

- 5.1.** Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, wenn bei Inlandtransporten das Transportgut dem AN übergeben worden ist, spätestens jedoch vor Beendigung des Entladevorgangs in bar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine anderslautende Zahlungsvereinbarung geschlossen wurde, Bei Auslandstransporten ist der Rechnungsbetrag vor Beginn der Verladung fällig. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten,
- 5.2.** Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der AN berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des AG einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Eine Auslösung des Umzugsgutes ist nur dann möglich, wenn die vereinbarte Vergütung zuzüglich eventuell angefallener Mehrleistungen vollständig bezahlt wurde. Wünscht der AG den Transport des ausgelösten Guts durch den AN, wird ein neuer Transportvertrag geschlossen, welcher entsprechend zu vergüten ist.
- 5.3.** Der AN hat wegen aller durch den Transport-/ Umzugsvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem AG abgeschlossen Fracht-,

Speditions- oder Lagerverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht besteht, solange er mittels Konnossements, Ladeschein oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

- 5.4. Kommt der AG einer Zahlungsverpflichtung zu Gunsten des AN nicht fristgerecht nach, so ist der AN berechtigt, für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 6,48 zu berechnen. Für in Verzug geratene Außenstände werden für die jeweilige Hauptforderung die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet (Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich). Stellt der AN Rechnung, so gilt in allen Fällen ein Zahlungsziel von 10 Tagen als vereinbart.
- 5.5. Soweit der AG gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den AN auszuzahlen.
- 5.6. Bei Umzügen, welche das Sozialamt / Jobcenter / andere Kostenträger finanziert, hat der AG dem AN vor dem Beladen des Gutes eine gültige, amtliche Kostenübernahmebestätigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der AG zur Bezahlung des Vertrages in bar selbst verpflichtet. Die Kostenübernahmebestätigung hat zudem auflagenfrei zu sein. Der AG verpflichtet sich zur Selbstzahlung des Auftrages, sofern ein Kostenträger, egal welcher Art dieser ist, seine Zusage oder Kostenübernahme in der Folge nicht einhält oder zurückzieht.
- 5.7. Die Rechnungszustellung erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Auftrags erledigung per Post, Email oder auch per Fax. In der Regel erfolgt die Versendung nach 14 Tagen. Die Quittungsübergabe mit Firmenstempel und Rechnungsendbetrag inkl. USt erfolgt als erster Beleg am Tage der Auftragsausführung (gilt nur bei Barzahlung durch Kunden).
- 5.8. Bei zusätzlich zum Umzugsvertrag erteilten Aufträgen (beispielsweise für durch den AG zu erfüllende Handwerksleistungen) gilt die Zahlungsmodalität als vereinbart, die im schriftlichen Angebot / Auftrag vereinbart wurde. Sofern keine oder keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, gilt insbesondere bei Handwerks-/ Bauaufträgen eine Anzahlung in Höhe von 75% des vereinbarten Festpreises vor Beginn der Arbeiten / mit Beauftragung der Handwerks-/Dienstleistung als vereinbart, die restlichen 25% sind fällig und zu zahlen während der Restarbeiten der Handwerks-/Dienstleistung.

6. Haftung und Haftungsausschließungsgründe

- 6.1. Der AG ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.Bsp. Waschmaschinen, Fernsehgeräten, EDV-Anlagen usw. fachgerecht für den Transport zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der AN nicht verpflichtet. Die fachgerechte Transportsicherung ist Sache des AG. Der AN haftet nicht für Schäden, die infolge einer nicht fachgerechten Transportsicherung am Umzugsgut eintreten. Vom AG nicht verpacktes oder nicht fachgerecht verpacktes Umzugsgut wird nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf eigene Gefahr transportiert.
- 6.2. Der AG ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich und er keinen fachgerechten Packservice gebucht hat, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen, deren der AN zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Soll gefährliches Gut transportiert werden, so hat der AG dem AN rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- 6.3. Sofern an der Be- u/o. Entladestelle empfindliche Bodenbeläge oder zerbrechliche Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, hat der AG diese entsprechend gegen jede Gefahr der Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen bzw. zu entfernen.
- 6.4. Der AN haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen einer Montage oder Demontage u./o. beim Transport (trotz ausreichender Transportsicherung) an Discountmöbeln u./o. Möbeln in Selbstmontage entstehen. Derartige Möbel sind für wiederholte Montagen nicht robust

genug konstruiert, so dass z. Bsp. absplitterndes Furnier oder ausgebrochene Schraubenlöcher die Regel sind. Der AG akzeptiert zudem Schäden, welche im Verschleiß oder Alter eines Gegenstandes zu begründen sind und ohnehin irgendwann aufgetreten wären. Der AG ist in Kenntnis darüber, dass bei einem Transport durchaus Gebrauchsspuren entstehen können. Trotz ausreichender Sicherung durch Packmaterialien (Decken etc.) können vereinzelt Kratzer oder Absplitterungen entstehen. Der AN ist berechtigt, solche „Kleinschäden“ in eigener Regie z.Bsp. durch Ausbesserungsarbeiten weitestgehend zu beheben. Bei der Montage von Holzmöbeln kann es vorkommen, dass einzelne Elemente nicht mehr passgenau montiert werden können, da sich das Holz der vormals vorherrschenden Luftfeuchtigkeit u./o. Beschaffenheit des Bodens angepasst und somit verformt hat. Der AN behält sich die Montage von Möbeln (z.Bsp. Küchenhängeschränke) vor, wenn zu vermuten ist, dass das Möbelstück hierbei beschädigt oder unbrauchbar wird u./o. die bauliche Substanz dies nicht zulässt.

- 6.5.** Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf Pflichtverletzungen seiner Person oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden, die auf einer Pflichtverletzung seiner Person oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet er bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 6.6.** Der AN ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die der AN auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- 6.7.** Wird der Auftrag durch den AN nicht durchgeführt, so haftet er dem AG gegenüber dafür nur, wenn ihn an der Nichtdurchführung ein direktes Verschulden trifft. Der AN ist berechtigt, am Tage der Durchführung den Auftrag zu beenden, sofern die vertraglich vereinbarte Menge des Umzugsgutes derart abweicht, dass ihm der Transport auf Grund zu kleiner Fahrzeuge u./o. zu wenigen Mitarbeitern nicht mehr möglich erscheint. Den AG befreit dies jedoch von seiner Verpflichtung die vertraglich vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu bezahlen.
- 6.8.** Wird ein Verlust oder eine Beschädigung nicht spätestens 24 Stunden nach Ablieferung des Gutes angezeigt, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich machen. Die Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist. Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verlust. Halten Sie diese auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll fest oder zeigen Sie diese dem Möbelspediteur spätestens am Tag der Ablieferung. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verlust, die Sie erst beim Auspacken des Umzugsgutes feststellen, müssen dem Spediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt. Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muß sie – um Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Eine Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.
- 6.9.** Der AN haftet nicht für Schäden, die in Folge vereinbarter Bohr- bzw. Dübelarbeiten eintreten, sofern nicht nachweisbar grob Fahrlässig gehandelt wurde und / oder der Schaden auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden konnte. Der AN handelt auf besonderen Wunsch des AG, der anzeigt, wo, welche Gegenstände angebracht bzw. abgenommen werden sollen. Es liegt nicht im Ermessen des AN Kabelverlegungen hinter Decken/Wänden zu prüfen. Insbesondere bei Bohr- und Dübelarbeiten im Decken- und /oder Wandbereich

haftet der AN nicht für angebohrte Kabel in der Decke / den Wänden oder andere Schäden, welche Folge von Bohr- u. Dübelarbeiten sind.

- 6.10. Es gelten überdies die im Anhang befindlichen wichtigen Informationen zur Haftung einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gem. § 451g HGB.
- 6.11. Nehmen Sie für Sie wichtige Gegenstände, Papiere Schmuckstücke, Geld, Geldkarten, Portemonnaies und wichtige Dokumente gesondert zu sich und transportieren Sie diese am Umzugstag persönlich.
- 6.12. Ausgenommen von der Haftung des AN sind Pflanzen und Tiere sowie Wertgegenstände. Zu den Wertgegenständen gehören beispielsweise Edelmetalle, Münzen, Juwelen und Schmuck oder auch Wertpapiere, Bargeld und Urkunden. Wertgegenstände sind in der persönlichen Obhut des AG - also selbst / persönlich - zu transportieren.

7. Abtretung

Der AN tritt hiermit aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Im Gegenzug verpflichtet sich der AG, auf sein Zurückbehaltungsrecht zu verzichten und die Abwicklung von Schäden mit der Versicherung vorzunehmen.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Bei Abholung des Transportgutes ist der AG verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.
- 8.2. Der AG hat sicherzustellen, dass er selbst an der Be- u. Entladestelle anwesend ist, um alle anfallenden Arbeitspapiere unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall und benennt der AG zur Empfangnahme oder Absendung des Gutes bzw. zur Überprüfung desselben auf Schäden Dritte u./o. bevollmächtigt er Dritte mit Unterschriften in seinem Auftrag, so ist dies für den AN rechtsverbindlich und kann später seitens des AG nicht mehr angefochten werden. Der AG hat seine Bevollmächtigten dementsprechend über alle Auftragsdetails, Vertragsangelegenheiten und sonstigen Vereinbarungen mit dem AN zu informieren.
- 8.3. Gibt der AG im Falle von Festpreisangeboten an, bei der Auftragsdurchführung selbst mitzuhelfen oder private u./o. anderweitige Hilfen zu stellen, und sind diese am Tage der Auftragsdurchführung nicht oder nur teilweise vorhanden, so entsteht seitens des AN eine Mehrleistung, welche mit EUR 25,-- brutto pro angefangene Stunde und fehlenden Arbeiter zu vergüten ist. Der AN zieht in solchen Fällen weitere, eigene Leute hinzu oder nimmt wahlweise eine zeitliche Verlängerung des Auftrages vor.
- 8.4. Gilt nur bei Festpreisen: Der AG ist verpflichtet, bei Unzugänglichkeiten an der Be- u./o. Entladestelle einer kostenpflichtigen Parkverbotszone zuzustimmen. Gibt der AG an, die Be- u./o. Entladestelle sei für einen LKW bis auf 20 Meter ohne Probleme zu erreichen, und ist dies am Tage der Auftragsausführung durch abgestellte Fremd-PKWs u./o. andere Hindernisse (Verbote etc.) nicht der Fall, so werden seitens des AN Mehrkosten auf Grund Mehraufwand in Höhe von EUR 25,-- brutto pro angefangene Stunde und Arbeiter für die Zeit des Be- u./o. Entladens zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Aufzüge, welche vom AG als vorhanden angegeben, am Tage der Auftragsausführung aber nicht vorhanden oder defekt sind (Treppengeld 25,-- brutto pro Arbeiter und angefangene Stunde für die Zeit des Be- u./o. Entladens). Als nicht vorhanden gelten zudem Fahrstühle, in welche weniger als 50% des zu transportierenden Gutes hineinpassen.
- 8.5. Verweigert der AG notwendige Maßnahmen zur Durchführung des Auftrages, die ihm möglich und zumutbar sind, so behält sich der AN das Recht vor, den Auftrag vorzeitig zu beenden. Den AG befreit dies jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die ursprünglich vereinbarte Vergütung zuzüglich angefallener Mehrleistungen sowie entstandener Auslagen

an den AN zu bezahlen, Soweit der AN infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages Aufwendungen erspart hat, sind diese dem AG gut zu bringen, Das Gleiche gilt für das, was der AN durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des AN hat der letztere nicht zu verantworten.

10. Einlagerungen

Beauftragt der AG den AN mit einer Einlagerung, so gelten dessen Allgemeine Lagerbedingungen (ALB, welche auf Nachfrage bei Angebotserstellung ausgehändigt werden können.)

11. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung des AN befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Sonstiges

- 12.1.** Sofern ein Festpreis- u./o. Pauschalangebot eine Entrümpelung vorsieht, beinhaltet dieses Angebot nicht die Gebühren, welche für eine umweltgerechte und offizielle Entsorgung anfallen, sondern lediglich den Abtransport. Gebühren von Entsorgern können nicht vorhergesehen werden, da diese vom Gewicht und der Beschaffenheit des zu entsorgenden Gutes abhängig sind und werden dem AG nachträglich gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.2.** Gegen Ansprüche des AN ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 12.3.** Mitarbeiter des AN sind für Inkasso namens und im Auftrag des AN nur als ausgewiesene Teamleiter berechtigt. Die Teamleitung ergibt sich aus den Auftragsunterlagen, welche stets mitgeführt werden.
- 12.4.** Anzeigen und Erklärungen des AN und AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich abgegebene Erklärungen und Anzeigen sind unbeachtlich.
- 12.5.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden fester Vertragsbestandteil, ebenso das (Vor- und) Schadensprotokoll und weitere Unterlagen, welche im Rahmen eines Auftrages individuell anfallen.
- 12.6.** Die AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Gewolltem am nächsten kommt. Zur Klarstellung werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- 12.7.** Es gilt deutsches Recht.

Anhang AGB – Auszug HGB

§ 451

Umzugsvertrag

Hat der Frachtvertrag die Beförderung von Umzugsgut zum Gegenstand, so sind auf den Vertrag die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, soweit die folgenden besonderen Vorschriften oder anzuwendende internationale Übereinkommen nichts anderes bestimmen.

§ 451a

Pflichten des Frachtführers

- (1) Die Pflichten des Frachtführers umfassen auch das Ab- und Aufbauen der Möbel sowie das Ver- und Entladen des Umzugsgutes.
- (2) Ist der Absender ein Verbraucher, so zählt zu den Pflichten des Frachtführers ferner die Ausführung sonstiger auf den Umzug bezogener Leistungen wie die Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsgutes.

§ 451b

Frachtbrief, Gefährliches Gut, Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Abweichend von § 408 ist der Absender nicht verpflichtet, einen Frachtbrief auszustellen.
- (2) Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut und ist der Absender ein Verbraucher, so ist er abweichend von § 410 lediglich verpflichtet, den Frachtführer über die von dem Gut ausgehende Gefahr allgemein zu unterrichten; die Unterrichtung bedarf keiner Form. Der Frachtführer hat den Absender über dessen Pflicht nach Satz 1 zu unterrichten.
- (3) Der Frachtführer hat den Absender, wenn dieser ein Verbraucher ist, über die zu beachtenden Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften zu unterrichten. Er ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Absender zur Verfügung gestellte Urkunden und erteilte Auskünfte richtig und vollständig sind.

§ 451c (weggefallen)

§ 451d

Besondere Haftungsausschlußgründe

(1) Abweichend von § 427 ist der Frachtführer von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern;
Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle
5. nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch,
7. Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

(3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§ 451e

Haftungshöchstbetrag

Abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 ist die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von 620 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

§ 451f

Schadensanzeige

Abweichend von § 438 Abs. 1 und 2 erlöschen Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes,

- wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich
1. erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist,
- wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht
2. erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

§ 451g

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Ist der Absender ein Verbraucher, so kann sich der Frachtführer oder eine in § 428 genannte Person

- auf die in den §§ 451d und 451e sowie in dem Ersten Unterabschnitt vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen nicht berufen, soweit der Frachtführer
1. es unterläßt, den Absender bei Abschluß des Vertrages über die Haftungsbestimmungen zu unterrichten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern,
auf § 451f in Verbindung mit § 438 nicht berufen, soweit der Frachtführer es unterläßt, den Empfänger spätestens bei der
2. Ablieferung des Gutes über die Form und Frist der Schadensanzeige sowie die Rechtsfolgen bei Unterlassen der Schadensanzeige zu unterrichten.

Die Unterrichtung nach Satz 1 Nr. 1 muß in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben sein.

§ 451h

Abweichende Vereinbarungen

- (1) Ist der Absender ein Verbraucher, so kann von den die Haftung des Frachtführers und des Absenders regelnden Vorschriften dieses Unterabschnitts sowie den danach auf den Umzugsvertrag anzuwendenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts nicht zum Nachteil des Absenders abgewichen werden.
- (2) In allen anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen kann von den darin genannten Vorschriften nur durch Vereinbarung abgewichen werden, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist. Die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 451e vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn der Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen seinen Vertragspartner in geeigneter Weise darauf hinweist, dass diese einen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Betrag vorsehen. Ferner kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen die vom Absender nach § 414 zu leistende Entschädigung der Höhe nach beschränkt werden.
- (3) Unterliegt der Umzugsvertrag ausländischem Recht, so sind die Absätze 1 und 2 gleichwohl anzuwenden, wenn nach dem Vertrag der Ort der Übernahme und der Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.